Verfassungsschutz (VS) –
Demokratieschutz oder Demokratiebedrohung?

RD a. D. Josef Schüßlburner

Vortrag

VS-Demokratie

Ausgangspunkt:

Ankündigung der „Beobachtung“ der AfD „durch den VS“

→ durch Sichtung allgemeiner Quellen (Zeitungen, Internet etc.)

→ mit nachrichtendienstlichen Mittel (Telefonüberwachung, V-Leute)

Themenkomplexe

- Was würde es für die AfD bedeuten, wenn der Forderung nach Beobachtung und Aufführung der AfD in einem sog. „Verfassungsschutzbericht“ entsprochen würde?
- Was ist „Verfassungsschutz“ eigentlich?
- Ist diese Aufnahme der AfD in einen „Verfassungsschutzbericht“ wirklich wahrscheinlich und wäre dies rechtlich überhaupt zulässig?
- Bejahenden Falles: Was könnte man dagegen tun?
  - Rechtliche Maßnahmen
  - Politische Maßnahmen: Propagierung einer alternativen Staatsschutzkonzeption

VS-Demokratie

Begründung der „Beobachtung“:

Massive Zweifel, dass AfD „auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht“

- Befürwortet Schusswaffengebrauch zur Grenzsicherung (so SPD-Vorsitzender Gabriel)
- Islamfeindlichkeit
- Fremdenfeindlichkeit
- Wende in der Erinnerungspolitik
- Relativierung der NS-Zeit durch „Vogelschiß“
- Kontakt zu Rechtsextremisten
- Propagierung eines ethnischen Staatsbegriffs, Relativierung deutsche Schuld, Propagierung revisionistisches Gedankenguts

Folgen der „Beobachtung“ durch VS

- Diskriminierende Erwähnung in Verfassungsschutzbericht ohne Anhörung aufgrund verwaltungsinterner Geheimverfahren im Kapitel „Rechtsextremismus“
  - Amtlich ausgesprochener Verdacht einer verfassungsfeindlichen Partei (möglicher Kandidat eines Parteiverbotsverfahrens)
- Auf VS-Berichte gestütztes disziplinarrechtliches Vorgehen gegen Parteimitglieder im öffentlichen Dienst mit dem Ziel der beruflichen Existenzvernichtung (oder zumindest Diskriminierungsmaßnahmen)
- Scheitern derartiger Mitglieder an der Sicherheitsüberprüfung, die bei höheren Positionen vorgesehen ist; Zwangsversetzung, Karrieresperre

Folgen der Aufnahme in VS-Bericht

- Freigabe von Parteimitgliedern zur privatrechtlichen Diskriminierung nach dem sog. Gleichbehandlungsgesetz
- Aberkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit für parteinahe Organisationen
- Verweigerung der Genehmigung von Stiftungen (je nach Landesrecht)
- „Zivilgesellschaftliche“ Diskriminierung unter Berufung auf „VS-Bericht“ (Kontenkündigung, Schwierigkeiten bei privaten Arbeitsverhältnissen)
- Weitgehender (faktischer) Ausschluss aus dem sozialisierten Rundfunksystem
- Zunahme der einseitigen und zunehmend diffamierenden Berichterstattung in der Lücken-Presse unter Berufung auf VS-Bericht

VS-Demokratie

Folgen der Aufnahme in VS-Bericht

→ Verlust von Parteimitgliedern, insbes. Kandidaten für Wahlämter

→ Potenzierung der Sperrwirkung der wahlrechtlichen Sperrklauseln

→ Unterwerfung unter ein Parteiverbotsersatzregime

- → Minimierung des Legalitätsstatus (uneinheitlich)
- → Einordnung in die Kategorie einer „noch nicht verbotenen Partei“

Ziel: Ausschaltung einer politischen Partei ohne förmliches Verbotsverfahren

durch faktische Verlagerung von Kompetenzen vom Verfassungsgericht als Parteiverbotsgericht an Verfassungsschutz als Art Verbotsersatzpolizei

Beleg für Charakter als Parteiverbotsersatzsystem:

Begründung nach 1970 mit Wiederzulassung der verbotenen KPD als DKP und Verbotsdiskussion ausgesetzte NPD nahe an 5%-Klausel bei BT-Wahl 1969:

„**Radikalenerlass**“

Gebilligt mit BVerfGE 39, 334 in sog. Radikalenentscheidung

Bewertung:

„(Im) Ergebnis ist das Bundesverfassungsgericht bei beamteten Anhängern abweichlerischer Parteien auf eine Position zurückgekommen oder zurückgefallen, die - bezogen auf staatliche Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen - die erste (minimale) Anfangsposition der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Jahres 1555 war (Augsburger Religionsfrieden)“ (so *Böckenförde*, bei: *Böckenförde et alii*, (hrsg.): Extremisten und öffentlicher Dienst, 1981, S. 28, FN 30).

Was ist „Verfassungsschutz“?

- Fehlbezeichnung für eine nachgeordnete Behörde eines deutschen Innenministeriums
  - Kann Verfassung (Grundgesetz) als Staatsorganisationsstatut gar nicht schützen (keine Befugnis, etwa Bundespräsident zu kontrollieren, ob Gesetze richtig ausgefertigt werden)
- Ermittlung aufgrund internationalen Vergleichs:
  - Behörden mit Bezeichnung „securitas“ (lat. Sicherheit) → Staatssicherheit

Was ist „Verfassungsschutz“?

- Ermittlung aufgrund Rechtsgrundlage

  Artikel 87 (1) GG: Durch Bundesgesetz [kann eine Zentralstelle] […] zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes […] eingerichtet werden.

  → „Sammlung von Unterlagen“ = Nachrichtendienst = *intelligence* = Geheimdienst

Alliierter Polizeibrief vom April 1949

Der Bundesregierung wird ebenfalls gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten. Dies Stelle soll keine Polizeibefugnis haben

VS-Demokratie

Was ist „Verfassungsschutz“?

Ergebnis:

VS = Staatssicherheitsbehörde ohne Polizeibefugnisse

→ „keine neue GESTAPO“

d.h. keine Befugnis zu Festnahmen, Verhaftungen, Schusswaffengebrauch

Aber: Geheimdienstbefugnisse

- Nachrichtendienstliche Mittel:
  - Telefonüberwachung, Verdeckte Ermittler, V-Leute

Warum VS als (Inlands-)Geheimdienst?

Verhinderung des geheim vorbereiteten Regierungsumsturzes / Verfassungsumsturzes
(Hochverrat)

§ 81
Hochverrat gegen den Bund

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

Bewertung: Legitimer und bei Wirksamkeit effektiver Demokratieschutz

Zwischenergebnis:

VS dient als Staatssicherheitsbehörde mit geheimdienstlichen Mitteln dem klassischen Staatsschutz im Sinne liberaler Demokratien

- Schutz vor rechtswidriger Verfassungsänderung, insbesondere rechtswidriger (geheim vorbereiteter) Regierungsübernahme
- Abstellen auf Gewaltkriterium

→ Nur friedlicher und gesetzmäßiger Machterwerb ist legitim, aber auch kennzeichnend für eine (liberale) Demokratie und muss gewährleistet sein

Bundesdeutsche Besonderheit:

Abkehr vom klassischen Staatsschutz der liberalen Demokratie

- Aufgabe des Gewaltkriteriums als alleinige Tätigkeitsvoraussetzung des geheimdienstlichen Staatsschutzes (= „Verfassungsschutz“)
- Verabschiedung von der strikten Strafrechtsakzessorietät (quasi-polizeilicher Tätigkeit)
- Verfassungsschutz = primär Schutz von Verfassungsprinzipien, Schutz von „Werten“

  → Schutz einer Verfassungsideologie, staatliche Bekämpfung von „Gedankengut“

Bundesdeutsche Besonderheit:

Abkehr vom klassischen Staatsschutz der liberalen Demokratie

„Als der Gesetzgeber im Jahre 1951 … eine Reihe neuer Bestimmungen in das Strafgesetz einfügte, welche den Verfassungsfeind schon treffen sollen, ehe er erkennbar zum gewaltsamen Umsturz schreitet, brach er mit einer Tradition der liberalen Demokratie, welche nur den Hochverrat als strafwürdig ansah.“

Richter am BGH *Günther Willms*, Staatsschutz im Geiste der Verfassung, 1962, S. 11

VS-Demokratie

Übergang vom liberalen zum post-liberalen Staatsschutz:
(Staats-) Ideologisches Strafrecht
Beispiele:

§ 90a Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung des (1.) Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951

Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder der Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, oder wer die Bestrebungen einer solchen Vereinigung als Rädelsführer oder Hintermann fördert, wird mit Gefängnis bestraft.

Friedenswahrungsgesetz des Kaiserreichs Japan von 1925

Anyone who organizes a group for the purpose of changing the national polity (kokutai) or of denying the private property system, or anyone who knowingly participates in said group, shall be sentenced to penal servitude or imprisonment not exceeding ten years. An offense not actually carried out shall also be subject to punishment.

VS = Bekämpfung „verfassungsfeindlicher Bestrebungen“

1. die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder
2. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
3. eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
4. die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

Bekämpfung „verfassungsfeindlicher Bestrebungen“

Bewertung: Nr. 2 und 3 unproblematisch, da Umschreibung des klassischen Staatsschutzes einer liberalen Demokratie

Nr. 1 wäre unproblematisch, wenn „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (FDGO) das bedeuten würde, was Artikel 91 GG nahelegt:

> Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

FDGO = (danach) verfassungsmäßige Ordnung i. S. v. § 81 StGB, d.h. „Sicherheit“ im Sinne von Nr. 2 der „verfassungsfeindlichen Bestrebungen“

VS-Demokratie

Bundesverfassungsgericht:

FDGO = Verfassungsprinzipien

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

entsprechend § 88 a. F., 92 (2) StGB und VS-Gesetzen

VS-Demokratie

FDGO = Verfassungsprinzipien

Elemente, die in VS-Gesetzen fehlen:

- **eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung**
- **die Volkssouveränität**
- **die Gewaltenteilung**
- **Mehrparteienprinzip**
- **die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition**

Hinzugefügt nach BVerfGE 2,1, 12 f. (SRP-Verbot)

Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit

§ 16 Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG

Bundesministerium des Innern informiert die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 (1) BVerfSchG, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen

Entwicklungen

VS-Demokratie

Zentrale Frage:
Wie kann Bürger Verfassungsprinzipien gefährden?

- Politisch motivierte Kriminalität
  - etwa: Richtereinschüchterung, Abgeordnetenbestechung
  - Terrorismus
  - Vorbereitung des Hochverrats

  → klassischer Staatsschutz = Demokratieschutz

- „Grundrechtsterror“ (GG-Kommentar)
  - Aussprechen gegen Verfassungsprinzipien
  - Befürwortung einer Weltanschauung, die vermutlich gegen Verfassungsprinzipien gerichtet ist → erspart Subsumtion unter Verfassungsprinzipien

  → Deutsche Besonderheit: Geheimdienstliche Gedankenkontrolle von „Ideen“ und „Gedankengut“ = Demokratiegefährdung

VS-Demokratie

Problem:

Rechtswidrigkeit der „Bestrebung“?

1. Lösungsvariante: Meinungsäußerung im Verein etwa gegen Asylrecht = rechtswidrig im Sinne des VS-Rechts

   → Auseinanderfallen von formaler Legalität und materieller Illegalität (Verfassungswidrigkeit), wenn „Bestrebung“ aufgrund Opportunitätsprinzips nicht nach Vereinsgesetz verboten

VS-Demokratie

Problem:

Rechtswidrigkeit der „Bestrebung“?

2. Lösungsvariante: Rechtswidrigkeit nicht unbedingt relevant, sondern **Gefährlichkeit** der Meinungsäußerung für Verfassung als geistiges Konstrukt (staatliche Bekämpfung von „Gedankengut“)
   - → Unterschied zwischen gefährlicher und ungefährlicher Meinungsäußerung:

     Politisch-weltanschauliche Ideologie!

- Gliederung des VS-Berichts nicht nach Tatbestandsmäßigkeit, sondern nach „Extremismus“

Weltanschauungskontrolle durch „Extremismus“

- Kein Begriff der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage
  - „Rechtsextremismus“ erstmals Gesetzesbegriff durch Rechtsextremismus-Datei-Gesetz vom 20.08.2012 (BGBl. I S. 1798) → Linksextremismus noch kein Gesetzesbegriff!
- Gesetzlich nicht definiert
- Rechtsstaatlich unbrauchbar

„Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen, … welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben“ (BVerfG vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08)

Weltanschauungskontrolle durch „Extremismus“

- Amtliche Feinderklärung
  - Zurechnungskollektivismus:

    Politisch motivierte Kriminalität (als „rechtsextrem erfasst) wird rechtstreuen Bürgern mit (angeblich) verfassungsfeindlichen Ideen (ebenfalls als „rechtsextrem“ erfasst) zugerechnet ohne Vorliegen rechtsstaatlich anerkannter Zurechnungskategorien wie Anstiftung oder Beihilfe, sondern „geistige Brandstiftung“, „Brückenphänomen“ und dergl.
  - Unterstellungsmethodik von *intelligence* als Feindbekämpfung

    „Das Machtwissen, das Intelligence konstituiert, ist von alters her kriegerisch, kompetitiv und vernichtend - auch wenn es sich, wie häufig geschehen, gegen die eigene Bevölkerung richtet… Nicht Wahrheit und Falschheit ist das Kriterium, sondern Wirksamkeit“ *(Eva Horn*, Geheime Dienste. Über Praktiken und Wissensformen der Spionage, in: *Lettre International*, dt. Ausgabe, Heft 53 II. Vj./2001, S. 56 f.)

    → „Extremist“ lügt, gibt nur „Lippenbekenntnisse zum Grundgesetz“ ab

    → „Abgrenzung“ zeigt, dass sie notwendig ist

    → Geheimdienst muss „Codes“ ausfindig machen

VS-Demokratie

Deutsche Besonderheit:

„In Demokratien ist es nicht üblich, Bürgerinnen und Bürger auf eine gesinnungsbezogene Verfassungstreue zu verpflichten und Parteien - obgleich diese sich an die Spielregeln des friedlichen Meinungskampfes halten - als „extremistisch“ abzustempeln und von einem Geheimdienst kontrollieren zu lassen.“

Claus Leggewie / Horst Meier, Nach dem Verfassungsschutz, 2012, S.10 f.

„German way of democracy“

The Economist vom 29. 04. 1995, S. 36

„democracy agencies“, welche neben / anstelle von Wählern und Gerichten die Verfassung schützen

Rechtfertigung der deutsche Besonderheit:

„Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist keine liberale, also wertneutrale Verfassung im amerikanischen Sinne, sondern eine „wertgebundene Ordnung“ (BVerfG 2, 12). Im internationalen Vergleich ist dies „Novum“ und „Unikum“ zugleich (Streinz, GG-Kommentar). Auch das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Verbotsentscheidung gegen die KPD daher, dass die deutsche Verfassung sich in diesem Punkt von klassisch liberalen Verfassungen fundamental unterscheidet und begründet diesen Unterschied mit der historischen Erfahrungen des Nationalsozialismus (BVerfGE 5, 137 ff.)“

Mathias Brodkorb, Metamorphosen von rechts, 2003, S. 113

→ Da NS als „rechts“ eingestuft, ist tendenziell nur weltanschaulicher „Rechtextremismus“ Gegenstand des Demokratiesonderwegs

Vereinbarkeit mit Meinungsfreiheit

Staatliche Ideenbekämpfung grundsätzlich nicht mit Artikel 5 GG vereinbar,

aber:

„Eine Partei kann auch dann verfassungswidrig sein, wenn sie ihre verfassungsfeindlichen Ziele ausschließlich mit legalen Mitteln … verfolgt. Daher kann auch die Inanspruchnahme grundrechtlich geschützter Freiheiten verbotsrelevant sein. Die ´streitbare Demokratie´ will gerade den Missbrauch grundrechtlich geschützter Freiheiten zur Abschaffung der Freiheit verhindern“ (BVerfG, Entscheidung vom 17.01.2017)

Bewertung: „Wo die Legalität politischer Opposition nicht nach rechtsstaatlich bestimmten eindeutigen Kriterien garantiert ist, sondern unter Berufung auf die Legitimität einer Grundordnung jederzeit widerrufen werden kann, steht die Freiheit aller zur Disposition“ (*Horst Meier*, in: *Die Welt* vom 21. 5. 1999)

VS-Demokratie

Folgen der Legitimtätsbewertung legalen Verhaltens

- → Berufung von „Extremisten“ auf Gesetzeslage gewährleistet nicht unbedingt Schutz vor VS-Beobachtung
  - → „Legalitätstaktik“ sogar besonders gefährlich (Vorwurf kaum widerlegbar!)
- → Umfunktionierung des Verfassungsgesetzes
  - → Grundrechte („negative Staatskompetenzen“) schützen nicht mehr Bürger vor Politikern, sondern als staatliche „Werte“ Politiker vor Bürgern durch (staatsideologische) Inpflichtnahme

Extrembeispiel: Artikel 6 DDR-Verfassung von 1949 („Boykotthetze“)

Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militärischer Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches.

VS-Demokratie

Grundlage des VS-Systems:
Beschränkung der Vereinigungsfreiheit

→ Gefährdung des Staates geschieht durch Zusammenschlüsse und deren Maßnahmen

→ Vereinigungsfreiheit, insbes. Gründung von Parteien zentral für eine liberale Demokratie

→ Beschränkung der Freiheit als Lösung des Konflikts: Vereinigungsfreiheit als Gefahr für Staat

VS-Demokratie

Artikel 124 WRV

Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.

Artikel 9 GG

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

VS-Demokratie

Artikel 48 WRV

(2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln …124 … festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Artikel 21 GG

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 … entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Einschätzungen zum bundesdeutschen Parteiverbot

- „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von … 1919 fremd war“ (BVerfGE 5, 85, 135 KPD-Verbot) – wegen weitreichender Einschränkung der Meinungsfreiheit

- „Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ... (*E.-W. Böckenförde*, ehemaliger Verfassungsrichter, in: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 91, FN 77)

- „Wollte Art. 21 Abs. 2 GG wirklich den Bereich der Freiheit für politische Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen, der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat?“ (*Wolfgang Abendroth*, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Aufsätze zur politischen Soziologie, 1967, S. 153).

VS- Demokratie

Parteiverbot schadet Demokratie-Image
daher:

Verbotsersatzsystem:

VS-Beobachtung und VS-Mitteilung wegen verbaler Verletzung von Verfassungswerten

+

Verfolgungsmaßnahmen von Parteimitgliedern im öffentlichen Dienst wegen Nichtidentifizierung mit Verfassungswerten

VS-Werte „gegen rechts“

- **Multikulturalismus: Legalisierung des *fait accompli* der illegalen Masseneinwanderung**
  - Im *VS-Bericht NRW* von 1998 über das Jahr 1997, S. 55 werden *Die Republikaner* kritisiert, dass ausschließlich von „Asylanten und Gastarbeitern“ die Rede sei „um die Vorläufigkeit des jeweiligen Aufenthalts zu unterstreichen; dies ist juristisch völlig korrekt, wird aber geheimdienstlich als „verfassungsfeindlich“ erkannt!
  - Multirassismus: Festlegung auf „bunte Republik“; da sich „bunt“ dabei wohl auf die Hautfarbe bezieht, kommt man nicht umhin, von einer Art gebotener Rassenpolitik zu sprechen (Multirassismus als Verfassungswert)

VS-Demokratie

- **Ausländerfreundlichkeit**
  - Diese geht so weit, daß es „verfassungsfeindlich“ ist, Thailänderinnen sexuell unattraktiv zu finden, s. *VS-Bericht NRW 1996* über das Jahr 1995, S. 140; in der geheimdienstlichen Fairständnis-Kampagne des Bundes ist gezeigt worden, wie ein deutscher Junge ein Negermädchen küßt: Wer dies nicht tun will, scheint „Verfassungsfeind“ zu sein, im Gegensatz zu dem, welcher behauptet, Blondinen unattraktiv zu finden und mit diesen sexuell nicht zu tun haben zu wollen: Die Menschenwürde oder das „Menschenbild des Grundgesetzes“ ist dann wohl nicht verletzt
- **konkretisiert als Islamfreundlichkeit**
  - So wird etwa der rechten Bürgerbewegung *Pro Köln* Islamfeindlichkeit als Beleg für Verfassungsfeindlichkeit vorgehalten: *Verfassungsschutzbericht des Landes NRW* über das Jahr 2008, 2009, S. 66 ff.

VS-Demokratie

- **Deutschfeindlichkeit scheint erlaubt / geboten zu sein**
  - in VS-Berichten kommt diese vor allem im amtlichen Dogma der „deutschen Kriegsschuld“, s. *NRW VS-Bericht 1996* über das Jahr 1995, S. 73 („deutsche Kriegsschuld wird bestritten“), zum Ausdruck, d.h. es geht nicht etwa um die Kriegsschuld des NS-Regime, so daß Deutsche immer noch amtlich mit dem NS gleichgesetzt werden und damit der historische aber in einem verspäteten „Widerstand“ noch immer gegenwärtige NS auf eine perverse Weise freiheitlich-demokratisch legitimiert wird

- **Verbot des Nationalismus: Überwindung des (demokratischen) Nationalstaates**
  - Es ist verfassungsfeindlich, wie der *VS- Bericht des Bundes* 1998, S. 70 deutlich macht, die Nation zum obersten Prinzip zu erheben, d.h. das sich politisch selbst bewußte Volk, mit dem aber „Demokratie“ (δημοκρατία, altgriechisch für: *Volk*sherrschaft) auch in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eigentlich etwas zu tun haben müßte!

VS-Demokratie

- **Ersetzung der Deutschen durch Grundgesetzmenschen**
  - Dem CDU-Ideologen *Geißler* ist es wichtiger, Demokrat als Deutscher zu sein, was unterstellt, daß es in Deutschland Demokratie auch ohne Deutsche geben könnte; die ideologischen Ergüsse von VS-Berichten „gegen rechts“ kann man häufig in der Tat nur mit dieser bemerkenswerten Demokratiekonzeption begreifen
  - Aus „Völkerverständigung“ wird dabei stillschweigend „Bevölkerungsverständigung“
- **Einbindungskollektivismus: Irreversibilität der Europa-Entwicklung**
  - Festschreibung der außenpolitischen „Einbindung“ - Immerhin darf man laut *VS-Bericht des Bundes* 1998, S. 117 aus sachlichen Gründen den EURO ablehnen, dies jedoch nicht „zu einem fundamental-nationalistischen Angriff gegen die europäische Einigung“ benutzen; wobei mit „Angriff“ nicht etwa Bombenlegen gemeint ist, sondern nachdrückliche, „zu laute“ Kritik
- **Verbot des „geographischen Revisionismus“**
  - Endgültige rechtsnihilistische Festschreibung der auf den großen Humanisten *Josef Stalin* zurückgehenden Grenzregelungen, d.h. „über Leichen gehende“ Abschreibung der Ostgebiete; s. etwa *NRW-VS-Bericht 1999* über das Jahr 1998, S. 131; d.h. das Eintreten für die Geltungserstreckung des Grundgesetzes - einst Ziel aller „demokratischen Parteien“ - ist im Zuge der Entwicklung der Werteordnung „verfassungsfeindlich“ geworden!

VS-Demokratie

- **Idolisierung des „Westens“**
  - Man darf deshalb nicht vom „Versailler Diktat“ sprechen, wie ein geheimdienstlichen Ausrufezeichen im *NRW VS-Bericht von 1996* über das Jahr 1995, S. 116 deutlich macht, d.h. es wird noch im Nachhinein auch den Demokraten der Weimarer Republik Verfassungsfeindlichkeit im bundesdeutschen Sinne bescheinigt
- **Verbot des Antiamerikanismus**
  - Kritik am Westen ist danach gegen Menschenrechte gerichtet; s. dazu *VS-Bericht des Bundes 1998*, S. 97 und *1999*, S. 74: Verfassungsfeindlichkeit des „Antiamerikanismus“
  - Kritik an der amerikanischen **Umerziehung**spolitik ist gegen die Einführung des Mehrparteiensystems in Nachkriegsdeutschland gerichtet
- **Wertegemeinschaftskollektivismus**
  - Verkennen des für „Westen“ stehenden machtpolitischen Wettbewerbsprinzips: Der Unterschied zwischen einem *Max Weber* und einem *Jürgen Habermas* ist dergestalt: Während ersterer durchaus für die „Verwestlichung“ (Parlamentarisierung des Kaiserreiches) eingetreten ist, um Deutschland im Wettbewerb mit den führenden westlichen Mächten fit zu halten, versteht letzterer „Verwestlichung“ als Unterwerfung unter US-amerikanische Interessen im Sinne eines NATO-Marxismus

VS-Demokratie

- **„Liberalismus“ als Staatsdoktrin**
  - Es ist deshalb verfassungsfeindlich, Reichskanzler *Bismarck* unter Abgrenzung zum Liberalismus positiv zu würdigen, wie der *VS-Bericht des Bundes 1999*, S. 74 f. deutlich macht
- **Verbot der „Volksgemeinschaft“**
  - die Deutschen dürfen nicht als „Gemeinschaft“ angesehen werden, sondern allenfalls als (Wirtschafts-) Gesellschaft: Schon das Eintreten für das „Volksganze“ ist laut *NRW-VS-Bericht 1998* über das Jahr 1997, S. 67 verfassungsfeindlich
  - **allerdings: Verpflichtung zur Bewältigungsgemeinschaft**
    - Die Ablehnung von Holocaust-Mahnmalen ist deshalb verfassungsfeindlich, wie dem *VS-Bericht des Bundes 1999*, S. 49 zu entnehmen ist
- **Ansonsten: Wirtschaftsgesellschaft „Bundesrepublik“**
  - Laut *NRW-VS-Bericht 1999* über das Jahr 1998, S. 111 kann man, zumindest in der *JF*, den Begriff „Gesellschaft“ „diffamieren“, weshalb nicht verwundert, daß ein Buch wie *Die Wolfsgesellschaft* als Antithese zur Demokratie in der Bundesrepublik freiheitlich beschlagnahmt werden muß.

VS-Demokratie

- **„Ersetzung des Prinzips der Volkssouveränität durch eine „Verfassungssouveränität“**
  - Zum Begriff, s. den Aufsatz von *Heidrun Abromeit,* Volkssouveränität, Parlamentssouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahreszeitschrift* 1995, S. 49 - 66, wobei die Bundesrepublik dem letzteren Typ zugerechnet wird, welcher die internationale „Einbindung“ und als subjektlose „Demokratie“ auch die Auswechslung des Volks erleichtert
- **„Verfassung, insbesondere der „ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“ ist Staatsideologie**
  - Laut *NRW VS-Bericht* über 1998, S. 110, ist es verfassungsfeindlich sich „gegen den politischen Anspruch der Aufklärung“ zu wenden; unter „Aufklärung“ dürfte der Geheimdienst dabei die Ideologie eines *Jürgen Habermas* verstehen: Marxistoider Antinationalismus bei Herrschaft des „herrschaftsfreien Dialogs“
  - „Verfassung als Weltenei“ (*Forsthoff*) hat zwingende moralische Antworten auf alle politischen, geschichtlichen und damit zusammenhängenden Fragen bereit: Amtliche Etablierung der *political correctness*
    - Beispiel: Eine positive Würdigung des historischen Sparta bei „Relativierung“ der Bedeutung von Athen läuft nach „privaten“ Analysen eines VS-Mitarbeiters auf Relativierung der Menschenrechte hinaus, womit die Zeitschrift *Criticòn* zum „Brückenphänomen“ (zwischen Konservativismus und Rechtsextremismus) erklärt wurde

VS-Demokratie

- **Integrität einer staatlichen Bewältigungsdoktrin mit zahlreichen Glaubensinhalten**
  - wie amtliche Festlegung der Kriegsursachen, des friedliebenden Charakters der damaligen Sowjetunion und der polnischen (faschistischen?) Diktatur; dies zu bestreiten, wäre „Agitation gegen die Alleinschuldthese“, was laut *VS-Bericht des Bundes* für 1996, S. 156 verfassungsfeindlich sein muß
  - Es ist verfassungsfeindlich, Polen für den Ausbruch des Weltkrieges mitverantwortlich zu machen, wie sich der vorgenannten Stelle entnehmen läßt; immerhin ist für ein derartiges „Vergehen“ (allerdings im Zusammenhang mit anderen „Vergehen“) mit Billigung des Bayerischen Verfassungsgerichts, *NJW* 1992, S. 226, ein Lehrer vom Studiendirektor zum Oberstudienrat degradiert worden; polnische Unschuld scheint demnach bundesdeutscher Verfassungswert zu sein
- **Verbot des „geschichtlichen Revisionismus“, d.h. staatliche Anordnung moralischer Bußbedürftigkeit der Deutschen**
  - Hier müßte man als Beleg bis zu einem Drittel dessen aufführen, was in VS-Berichten insbesondere 1990er Jahre unter „Rechtsextremismus“ abgehandelt ist

VS-Demokratie

- ***Gender mainstreaming*: Transsexueller Einheitsmensch der Zukunft**
  - Zur Vorbereitung hierauf wird Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung verfassungsfeindlich; s. etwa *Verfassungsschutzbericht des Landes NRW* über das Jahr 2009, 2008, S. 66 ff.: Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit von *Pro Köln* wegen Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung: Diese Kritik richtet sich gegen „Lebensentwürfe“ von Menschen und ist damit gegen Menschenwürde als verfassungsrechtliche Fundamentalnorm gerichtet

VS-Demokratie

Bewertung:

Verbotsersatzsystem steht in Konflikt mit

- **Rechtsstaatsprinzip**
  - Weltanschauliche Neutralität staatlichen Handelns
  - Beruht auf Grundsatz: Legal = legitim
- **Demokratieprinzip**
  - Volkssouveränität impliziert Recht zur Verfassungskritik und Berechtigung, legal Verfassungsänderungen anzustreben
  - Chancengleichheit für alle Parteien
- **absolutem Diskriminierungsverbot** von Artikel 3 (3) GG
  - „Niemand darf wegen … seiner politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ (in „Radikalenentscheidung faktisch abgeschafft!)

VS-Demokratie

Bewertung:

Ersatzverbotssystem steht in Konflikt mit

- **Meinungsfreiheit**
  - Schranke des „allgemeinen Gesetzes“ (Artikel 5 (2) GG)
  - [Meinungsfreiheit findet] „ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze…“.

    = Gesetz darf sich nicht gezielt gegen Meinungsinhalte richten, sondern Rechtsgüter nur bei Beachtung weltanschaulicher Neutralität schützen
  - Kein Vorbehalt der (ideologischen) Verfassungskonformität
    - anders: Artikel 27 DDR-Verfassung von 1968 / 74:

      „Jeder Bürger … hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern.“

→ Verbotsersatzsystem erfordert, Art. 5 GG methodisch wie Art. 27 DDR-Verfassung zu verstehen

→ „Verfassung“, insbesondere Grundrechtssystem als „Werteordnung“ wird Schranke der Meinungsfreiheit

VS-Demokratie

Schlußfolgerung:

→ Verbotsersatzsystem primär Frage der politische (ideologischen) Bekämpfung
  → Größte Gefahr: Zu bekämpfende Partei oszilliert um Wähleranteil von 5%
  → Geringste Gefahr: Etablierung bei Wähleranteil um 20%

→ Verbotsersatzsystem (wie Verbotssystem als Ausgang)
  → beruht auf alliiertem Antifaschismus (Lizenzierungssystem)
  → vorübergehend ausgeweitet „auch gegen links“ als Antitotalitarismus (Parteiverbotskonzeption)
  → Antitotalitarismus seit Untergang des Kommunismus zunehmend reduziert auf

  „Kampf gegen rechts“

  Schlagwort zeigt:

  Keine Abgrenzung zwischen „rechtsextrem“ (verfassungsfeindlich), „rechtsradikal“ (Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit) und „rechts“ (eigentlich verfassungskonform)

  ➢ Jeder Partei „rechts von CDU / CSU (FDP)“ droht Verbotsersatzsystem, insbesondere bei Wähleranteil um 5%

Rechtliche Gegenmaßnahmen gegen VS-Beobachtung

BVerfGE 40, 287, 293

- Aufführung im VS-Bericht nur „faktische“ Wirkung
- VS-Berichte keine rechtliche Wirkung (angeblich)

BVerfGE 113, 6 (*Junge Freiheit*-Beschluß)

- Aufführung in VS-Bericht = staatlicher Eingriff in Freiheitsrechte
- Rechtmäßig, wenn verhältnismäßig (etwa: Unterschied zwischen Verdachts- und Erwiesenheitsfällen)

→Entscheidung bietet keine wirkliche Rechtssicherheit

- ➢ Voraussetzung der Rechtssicherheit wäre Erkenntnis:
- VS-Bericht ist rechtswidrig, wenn er politische Meinungen bekämpft
- VS-Bericht kann nur politisch motivierte Rechtswidrigkeit darstellen / bekämpfen und eindeutige Vorbereitungshandlungen hierzu
- Dabei ist Rechtswidrigkeit rechtsstaatlich zu bestimmen = Beachtung der weltanschaulichen Neutralität des Staates

Rechtliche Gegenmaßnahmen

Wichtig

Urteil VG Berlin vom 31.8.1998 – 26 A 623/97 (NJW 1999, S. 806)

- Die Prüfung möglicher „tatsächlicher Anhaltspunkte“ i.S. des § 5 II Nr. 1 BerlVerfSchG für den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen einer nicht verbotenen politischen Partei hat sich an den in § 6 II 2 BerlVerfSchG aufgezählten wesentlichen Verfassungsgrundsätzen und nicht an einem Begriff wie „Rechtsextremismus“ zu orientieren.
- Die Beobachtung des Berliner Landesverbandes der Partei „Die Republikaner“ mit nachrichtendienstlichen Mitteln durch das Landesamt für Verfassungsschutz und seine Aufnahme in den Verfassungsschutzbericht 1997 waren rechtswidrig, da die Behörde den Verdacht menschenrechtswidriger programmatischer Zielsetzungen ebensowenig belegen könnte wie den Verdacht, die Partei „Die Republikaner“ ziele auf Beseitigung oder Außerkraftsetzungen der in § 6 II Nr. 1-4 BerlVerfSchG genannten wesentlichen Verfassungsgrundsätze

Rechtliche Gegenmaßnahmen zugunsten Betroffener im öffentlichen Dienst

Wichtig Urteil des Bundesverwaltungsgerichts NJW 2002, S. 980

Es „verletzen Kritik an Erscheinungen des Staats oder das Eintreten für Änderungen der bestehenden Verhältnisse innerhalb des verfassungsmäßig vorgegebenen Rahmens und mit verfassungsmäßigen Mitteln noch nicht die politische Treuepflicht. Auch die bloße Überzeugung und die bloße Mitteilung haben ebenso wie … die Teilnahme an einer Demonstration für Zielsetzungen, die mit der Verfassung nicht ohne weiteres vereinbar sind, allein betrachtet noch kein hinreichendes Gewicht, um beim Dienstherrn die ernstliche Besorgnis an der künftigen Erfüllung der Verfassungstreuepflicht zu begründen.“

Ideen, Ideologien, Weltanschauungen, Überzeugungen und politische Denkweisen dürfen deshalb von Staats wegen nicht auf Vereinbarkeit mit der Verfassung überprüft werden (Leitspruch 5).

Politische Gegenmaßnahmen

= Propagierung einer alternativen Staatsschutzkonzeption

- Übereinstimmung mit Demokratie (Mehrparteienprinzip), Rechtsstaat, Meinungsfreiheit und Diskriminierungsverbot-

→ (weitgehende) Rückkehr zum liberalen Staatsschutzkonzept

Politische Voraussetzung hierzu:

- Erkenntnis des Demokratie-Sonderwegs Bundesrepublik:
  - „German way of democracy“ (*The Economist*): Bedeutung der *democracy agencies*
  - Grundgesetz soll „neuen Typ der demokratischen Staatsform geschaffen“ haben, „für die wir noch die richtige Vokabel suchen“ (so maßgeblicher GG-Kommentar)
    - gegen „Grundrechtsterror“ der Deutschen gerichtet
    - Grundrechte werden „Werte“ und verlieren Charakter als negative Staatskompetenzen
  - Bundesdeutsches Staatsschutzkonzept = „Abkehr von der liberalen Demokratie“ (*Günther Willms*)

VS-Demokratie

<u>Alternative</u>: Rückkehr vom post-liberalen zum liberalen Staatsschutz:

- **Ausrichtung auf Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität**, wobei Strafrechtsnormen rechtsstaatskonform sein müssen
  - Gegenbeispiel: (überwiegend) sog. Propagandadelikte, § 130 StGB
- **Schutz der öffentlichen Ordnung / verfassungsmäßige Ordnung bei strafrechtsakzessorischer Bestimmung** des Schutzgutes, d.h.
  - Bekämpfung von (ggf. noch) nicht als Straftatbestand formulierte Vorbereitungshandlungen zu politische motivierten Straftaten
  - Gewährleistung des Funktionierens der Staatsorgane
  - Gewährleistung der Grundrechtsausübung (etwa Schutz vor Gegendemonstrationen)
- **Geänderte Konzeption von Partei- und Vereinigungsverboten**
  - Nur bei Vorliegen von Gewalt und nachweisbarer Gewaltbereitschaft
  - Grundsätzlich nur befristet
- **Keine Beteiligung des Inlandsgeheimdienstes an der Meinungsbildung des Volks, d.h. Abschaffung der „Verfassungsschutzberichte“**

Vorschlag zur Überwindung des Verbotssystems:

Auflösung der VS-Ämter durch Eingliederung in Ämter der Kriminalpolizei

= Plan des BMI unter Minister Schröder (CDU) nach der John-Affäre

→ strafrechtsakzessorisches Handeln des VS

Vorschlag zur Überwindung des Verbotssystems: Geänderte Vereins- und Parteiverbotskonzeption

§ 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark

Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.

- **Vereins- / Parteiverbot hat keine Einschränkung der Meinungsfreiheit zur Folge, sondern schützt diese**
- **Keine Grundlage für ein Verbotsersatzsystem**